

### Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

6. Kapitel: Besondere Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer  
3. Abschnitt: Pflichten gegenüber Vollzugs- und Aufsichtsorganen  
Art. 72 Zutritt zum Betrieb

ArGV 1

Art. 72

Artikel 72

## Zutritt zum Betrieb

(Art. 45 ArG)

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber hat den Vollzugs- und Aufsichtsorganen Zutritt zu allen Räumen des Betriebes, mit Einschluss der Ess-, Aufenthalts- und Unterkunftsräume, zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Vollzugs- und Aufsichtsorgane sind befugt, im Rahmen ihrer Aufgaben den Arbeitgeber und, ohne Anwesenheit von Drittpersonen, die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über die Durchführung des Gesetzes, der Verordnungen und der Verfügungen zu befragen.

### Allgemeines

Die allgemeine Auskunftspflicht der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie derjenigen Personen, die im Auftrag der Arbeitgeber Aufgaben nach Arbeitsgesetz wahrnehmen (nach Artikel 45 ArG, vgl. auch Kommentar Art. 45 ArG), wird im vorliegenden Artikel konkretisiert und das Vorgehen im Einzelnen geregelt.

### Absatz 1

Die Arbeitgeber müssen den Aufsichtsorganen den Zutritt zu allen Räumen des Betriebs gewähren, wo sich die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aufhalten. Dazu gehören nicht nur die Arbeitsplätze. Es kann z.B. von Interesse sein, in einem Betrieb mit Nacharbeit auch die Ausstattung der Pausenräume zu kontrollieren.

### Absatz 2

Hiermit wird den Aufsichtsorganen die Befugnis erteilt, mit den auskunftspflichtigen Personen vertrauliche Gespräche zu führen. Damit erhält sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite die Gelegenheit, über allfällige schlechte Arbeitsbedingungen oder Missstände zu sprechen, ohne dass die andere Partei Einfluss auf die Aussagen nehmen kann oder darüber etwas erfährt. Unter Umständen lassen sich Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitsgesetz in solchen Gesprächen besser aufdecken. Keine der Parteien kann beanspruchen, bei einer solchen Befragung anwesend zu sein.